

Ordnung der Katholischen Erwachsenenbildung Sachsen

Der Bischof von Dresden-Meißen hat - im Einvernehmen mit dem Bischof von Görlitz und dem Bischof von Magdeburg - die folgende Ordnung der Katholischen Erwachsenenbildung Sachsen (KEBS) erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Katholische Erwachsenenbildung steht im Dienst der Gesellschaft und will als Teil öffentlicher Weiterbildung diese bereichern, unterstützen und fördern. Sie führt Maßnahmen der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen durch und ist selbst Trägerin der Erwachsenenbildung.
2. Das Bistum Dresden-Meißen versteht katholische Erwachsenenbildung in all ihren Einrichtungen unbeschadet der jeweiligen Rechtsform als Dienst an den Menschen bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft. Die Angebote der katholischen Erwachsenenbildung sind für alle Menschen offen und öffentlich zugänglich.

§ 2 Träger, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

1. Die Aufgaben der katholischen Erwachsenenbildung werden im Freistaat Sachsen durch die Katholische Erwachsenenbildung Sachsen - nachstehend KEBS genannt - wahrgenommen.
2. Die KEBS ist eine Einrichtung des Bistums Dresden Meißen ohne eigene Rechtsfähigkeit. Das Bistum hat seinen Sitz in Dresden.
3. Die KEBS ist organisatorisch selbständig, d.h. sie verfügt über einen eigenen Haushalt, eigene Mitarbeiter und eine eigene Geschäftsstelle.
4. Die KEBS ist Mitglied der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KBE).
5. Die Aufsicht über die KEBS übt das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen aus. Es vertritt die KEBS nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren, sofern nicht besondere Vollmachten erteilt werden.
6. Der Bischof des Bistums Dresden-Meißen beruft den Leiter der KEBS. Anstellungsträger für ihn ist das Bistum Dresden-Meißen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die KEBS fördert Weiterbildung im Freistaat Sachsen inhaltlich, organisatorisch und finanziell. Sie unterstützt ein teilnehmerorientiertes, erfahrungsbezogenes und lebensbegleitendes Lernen und sorgt für die Qualität der Bildungsarbeit. Ihre

Angebote sind öffentlich und offen für alle, die an solchem Lernen Interesse haben - unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion und Konfession.

2. Mit ihren Bildungsangeboten will die KEBS Menschen bei der gemeinsamen Suche nach Lebenssinn und -deutung helfen, Mensch und Welt aus christlicher Perspektive kennenzulernen und zu einem verantwortungsvollen Handeln zu ermutigen.
3. Im Einzelnen hat die KEBS die Aufgaben:
 - a) Lernbedürfnisse Erwachsener zu entdecken und dafür Bildungsangebote zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
 - b) Menschen für die Weiterbildung zu befähigen,
 - c) Angebote auf dem Feld der politischen, beruflichen, wertorientierten und allgemeinen Weiterbildung zu planen und mitzugestalten,
 - d) neue erwachsenenpädagogische Ansätze zu bedenken und weiterzuverbreiten,
 - e) Arbeitsmaterial für die Erwachsenenbildung zu erstellen und zugänglich zu machen,
 - f) die Anliegen der KEBS in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu verbreiten,
 - g) die Erfahrungen und Anliegen der KEBS in das Gespräch mit anderen Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung einzubringen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
 - h) die Interessen gegenüber dem Freistaat Sachsen zu vertreten.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die KEBS mit Vereinen, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften, Verbänden und sonstigen Bildungseinrichtungen, die in der Landeskonzferenz vertreten sind, zusammen. Die KEBS plant, koordiniert und begleitet die Weiterbildungsarbeit der Mitglieder der Landeskonzferenz.

Die Zusammenarbeit zwischen der KEBS und den Mitgliedern der Landeskonzferenz erfolgt auf der Grundlage jährlicher Bildungsprogramme, die zum Jahresbeginn abzustimmen sind. Die „öffentlich geförderte Bildungsarbeit“ bei den Mitgliedern der Landeskonzferenz erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen über die für Weiterbildung gebundenen Ressourcen zwischen der KEBS und den einzelnen Mitgliedern der Landeskonzferenz.

Die Mitglieder der Landeskonzferenz führen gegenüber der KEBS den Nachweis über die erbrachten Veranstaltungen und die entstandenen Kosten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der KEBS können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform werden, die im Freistaat Sachsen Aufgaben der katholischen Erwachsenenbildung/Weiterbildung wahrnehmen und bereit sind, die KEBS und ihre Aufgaben zu fördern. Das Gesuch der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

§ 5 Die Landeskonzferenz

1. In der Landeskonzferenz arbeiten Vertreter der Vereine, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften, Verbände und sonstiger Bildungseinrichtungen, die Erwachsenenbildung/Weiterbildung betreiben, unbeschadet ihrer Rechtsform zum Zwecke der abgestimmten Planung, Durchführung und Abrechnung ihrer Bildungsveranstaltungen zusammen.
2. Die Landeskonzferenz besteht aus
 - a) dem Leiter der KEBS,
 - b) dem Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung des Bistums Dresden-Meißen,
 - c) je einem Vertreter der mit katholischer Erwachsenenbildung/Weiterbildung befassten Arbeitsgemeinschaften, Pfarreien, Verbänden und sonstigen Bildungseinrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
 - d) je einem Vertreter der Bistümer Görlitz und Magdeburg.
3. Die Landeskonzferenz beschließt die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der KEBS.
4. Insbesondere hat die Landeskonzferenz folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anregungen, Planung, Durchführung und Kontrolle zentraler und regionaler Veranstaltungen der Weiterbildung,
 - b) Beratung von Kriterien zur Planung, Durchführung und Kontrolle der Bildungsarbeit der in der Landeskonzferenz zusammengeschlossenen Einrichtungen,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der KEBS.
5. Die Landeskonzferenz wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Leiter der KEBS in der Regel mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens sieben Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe verlangen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher vorliegen; ihr ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
6. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Stimmrechte sind delegierbar. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der KEBS.
7. Über die Sitzungen der Landeskonzferenz ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern sowie den Bischöflichen Ordinariaten zuzuleiten.
8. Die Landeskonzferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Leiter der KEBS,
 - dem Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung des Bistums Dresden-Meißen,
 - bis zu 4 weiteren Mitgliedern, die von der Landeskonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

2. Der Vorsitzende des Vorstands wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt und vom Bischof von Dresden-Meißen bestätigt.
3. Der Vorstand leitet die KEBS auf der Grundlage der Beschlüsse der Landeskonferenz. Er beschließt den Haushaltplan der KEBS, der der Genehmigung des Bistums Dresden-Meißen bedarf. Für die Errichtung und Besetzung von Planstellen der KEBS, insbesondere der des Leiters, macht er Vorschläge. Er berät und beschließt über die Beantragung staatlicher Fördermittel sowie über die Verwendung der Mittel nach geltendem Recht.
4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Landeskonferenz vor und versieht deren Aufgaben zwischen den Sitzungen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden ~~der Landeskonferenz~~ im Einvernehmen mit dem Leiter der KEBS nach Bedarf, in der Regel aber dreimal jährlich, zu Sitzungen einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.
6. Der Leiter der Abteilung Pastoral des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Dresden-Meißen ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen einbeziehen.
7. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Leiter der KEBS, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. Der Leiter der KEBS hat das Recht, Beschlüsse des Vorstandes, die er für rechtswidrig oder für die Arbeit der KEBS schädlich hält, auszusetzen und die Pflicht, diese den Mitgliedern der Landeskonferenz und dem Bischöflichen Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen vorzulegen. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen. Bis zu dessen Entscheidung ist die Ausführung dieser Beschlüsse auszusetzen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes sowie den Bischöflichen Ordinariaten zu übermitteln.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Leiter der KEBS

1. Der Leiter der KEBS wird vom Bischof berufen. Die Dienst- und Fachaufsicht über ihn führt das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen.
2. Er verantwortet die Arbeit der KEBS und vertritt diese in der Öffentlichkeit, soweit nicht die jeweiligen Bischöflichen Ordinariate zuständig sind.
3. Im Einzelnen hat der Leiter folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pädagogische und organisatorische Leitung der KEBS,
 - b) Dienst- und Fachaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter,
 - c) Sicherung der Qualität der Weiterbildung und Führung der laufenden Geschäfte, wobei er sich bei der Erfassung und Abrechnung von Fördermitteln der Unterstützung von Mitgliedern der Landeskonzferenz bedienen kann,
 - d) Unterhaltung ständiger Kontakte zur Abteilung Pastoral des Bischöflichen Ordinariates, zu Pfarreien und Einrichtungen sowie Arbeitsgemeinschaften, Verbänden und sonstigen Bildungseinrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
 - e) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes der KEBS, des Haushaltplanes und der Jahresrechnung, die dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten sind,
 - f) Vertretung der Anliegen der KEBS im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland, in anderen kirchlichen und in gesellschaftlichen Verbänden der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie gegenüber dem Freistaat Sachsen in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro Sachsen,
 - g) Vorbereitung, Durchführung oder Mitwirkung bei Tagungen und anderen zentralen und regionalen Veranstaltungen der KEBS,
 - h) Verantwortung für die Weiterbildung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der katholischen Erwachsenenbildung,
 - i) Erstellung von Arbeitsmaterial für die katholische Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Dresden, den 15.10.2013

LS

gez. † Heiner Koch
Bischof von Dresden-Meißen